



**Bekanntmachung vom 21. Februar 2025**

**Dammsanierung Andelshofer Weiher, Gemarkung Überlingen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die vertiefte Überprüfung nach DIN 19700 für den Andelshofer Weiher hat einen Sanierungsbedarf ergeben. Mit der Ertüchtigung des Absperrbauwerks (Wiederherstellung und Verstärkung Erddamm, Ergänzung Dammfußdrainage/Auflastfilter), dem Neubau einer verklausungssicheren, hydraulisch uneingeschränkten Hochwasserentlastungsanlage sowie dem Umbau von Grund- und Betriebsauslass beabsichtigt die Stadtwerk am See GmbH & Co.KG die Wiederherstellung der Anlagensicherheit und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

**Merkmale des Vorhabens:**

Der Maßnahmenbereich betrifft den Damm des Andelshofer Weihers. Ziel der Planung ist die Wiederherstellung der Anlagensicherheit zu der die Stadtwerk am See GmbH & Co.KG rechtlich verpflichtet ist. Mit der vorgesehenen Ertüchtigung des Absperrbauwerks, dem Neubau der Hochwasserentlastungsanlage und dem Umbau von Grund- und Betriebsablass, soll die vom Damm des Andelshofer Weihers ausgehende Hochwassergefahr ausgeschlossen werden.

**Standort des Vorhabens:**

Das Vorhaben liegt größtenteils im FFH-Gebiet „Bodensee Hinterland bei Überlingen“ (Schutzgebiets-Nr. 8221341). Außerdem liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ (Schutzgebiets-Nr. 4.35.031). Im Vorhabensbereich befindet sich außerdem eine biotopgeschützte Flachland-Mähwiese (FFH-Mähwiese „Mähwiese südlich Andelshofer Weiher“ (Biotop-Nr. 382214350135, MW-Nr. 6510800046031295). Der Andelshofer Weiher inklusive des Absperrhauses ist Teil des Kulturdenkmals „Wasserkraftwerk Überlingen mit Turbinenhaus und Stausee samt technischer Einrichtung“. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese größtenteils temporär auf die Bauzeit

beschränkt sind. Bei der Durchführung werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen eingehalten und umgesetzt. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Anlagensicherheit sind zum Erhalt des Andelshofer Weihers zwingend umzusetzen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 21. Februar 2025  
Landratsamt Bodenseekreis